Zwei Prinzen schiessen quer und kritisieren das neue Hausgesetz

Die jüngste Änderung des Hausgesetzes gefällt nicht allen Mitgliedern der Fürstenfamilie. Einige erwägen gemäss «Financial Times» eine Klage. Das Fürstenhaus sieht die Sache anders.

Daniel Bargetze

Zwei Mitglieder des liechtensteinischen Fürstenhauses dienten sich offenbar anonym der «Financial Times» an: Sie kritisieren die jüngsten Änderungen des Hausgesetzes. Nebst der Ausweitung der Thronfolge und Stimmrechte auf weibliche Mitglieder gab es ihrer Ansicht nach auch Änderungen in den Befugnissen des Fürsten über andere Familienmitglieder. Der Fürst ist ermächtigt, die Grundsätze der Namens-, Titel- und Wappenführung für alle Mitglieder festzulegen und kann als Disziplinarmassnahme neu einen befristeten Entzug des Namens anordnen (Art. 4 und 8).

Die beiden kritischen Mitglieder des Fürstenhauses erklärten gegenüber der «Financial Times», dass diese Änderungen finanzielle Auswirkungen hätten – betonten aber im gleichen Atemzug, «es gehe ihnen nicht ums Geld». Sie behaupten: Ändere sich der dynastische Status eines Mitglieds, fehle die Voraussetzung für den Bezug von Apanagen aus dem fürstlichen Vermögen. Gegenüber dem «Vaterland» dementiert das Fürstenhaus: Die Darstellung, wonach der dynastische Status von Familienmitgliedern mit finanziellen Leistungen, Zuwendungen oder Apanagen verbunden ist, sei unzutreffend. Das Hausgesetz sehe keine finanziellen Ansprüche aufgrund des dynastischen Status vor.

Gemäss Fürstenhaus enthalte der «FT»-Artikel mehrere «sachlich unzutreffende Darstellungen sowie Schlussfolgerungen, die auf Spekulationen und anonymen Behauptungen beruhen». Patricia Schiess, Professorin für Staatsrecht am Liechtenstein-Institut, sagt dem «Vaterland»: «Da nicht öffentlich bekannt ist, ob es in der Vergangenheit zu hausinternen Sanktionen gegenüber Mitgliedern der Fürstlichen Familie kam, und falls ja, ob es bezüglich Sanktionen eine gewisse gefestigte Praxis gibt, ist es nicht möglich, abzuschätzen, wie sich die Änderungen im Hausgesetz auswirken können.»

70 Prozent stimmten für die Reformen

Gemäss «Financial Times» wurden die Familienmitglieder in einem Schreiben von Schloss Vaduz informiert, dass 70 Prozent der rund 50 stimmberechtigten Mitglieder den Reformen ihre Zustimmung erteilten, womit die erforderliche Zweidrittelmehrheit zur Abänderung des Hausgesetzes zustande kam. Die anonymen Kritiker aus Familienkreisen zweifeln jedoch das Ergebnis an: Die tatsächliche Ablehnung sei «viel höher» gewesen. Ein Prinz zur «FT»: «Wir waren absolut überrascht über das Resultat. Warum sollte jemand gegen seine eigenen Interessen abstimmen?»

Die Kritiker zweifeln auch das Wahlverfahren an, welches auf dem Zirkularweg durchgeführt wurde. Auch diese Vorwürfe weist das Fürstenhaus gegenüber dem «Vaterland» zurück: «Die Novellierung des Hausgesetzes wurde in einem rechtskonformen Verfahren mit der erforderlichen Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen. Die Abstimmung erfolgte auf Basis von Art. 9 Abs. 5 des Hausgesetzes und erstreckte sich vom 11. Juni 2026 bis zum 11. August 2026. Am 12. August erfolgte in Anwesenheit von vier Zeugen die Auszählung der Stimmen. Das Abstimmungsverfahren basiert auf dem im liechtensteinischen Volksrechtegesetz (LGBl. 1973 Nr. 50) verankerten Briefwahlverfahren.»



Erbprinz Alois verkündete am Staatsfeiertag 2026 die Änderung des Hausgesetzes. Bild: Nils Vollmar

Professorin Schiess sagt gegenüber dem «Vaterland», dass es für Aussenstehende nicht möglich sei, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Revision im August korrekt zustande gekommen ist, weil nicht öffentlich bekannt ist, in welchem Verfahren die Fürstliche Familie bis jetzt ihre Beschlüsse gefällt hat.

Klage – aber vor welchem Gericht?

Der Unmut der kritischen Familienmitglieder geht nun so weit, dass sie eine Klage in Erwägung ziehen. Doch das Unterfangen beginnt schon bei der Frage, welches Gericht sich einer solchen Klage annehmen müsste. Das Hausgesetz steht ausserhalb der Landesverfassung. Um die Gültigkeit der Änderungen am Hausgesetz zu hinterfragen, prüft ein Anwalt der kritischen Familienmitglieder den Gang vor inländische Gerichte sowie eine Menschenrechtsklage, die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg landen könnte.

Patricia Schiess sagt gegenüber der «FT», dass die Folgen eines solchen Urteils ungewiss seien, da es dafür keinerlei Präzedenzfälle gebe. Das Hausgesetz sei ihrer Kenntnis nach noch nie von einem Gericht überprüft worden und es gebe keine etablierte Rechtsmeinung zu dessen Status. Allerdings seien das Recht auf einen Namen, das Recht auf Eheschliessung und Fragen in Bezug auf unehelich geborene Kinder zweifellos Angelegenheiten, die vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht werden können, sagte Schiess gegenüber der «FT». Schiess führt gegenüber dem «Vaterland» weiter aus: «Das Gericht könnte – wenn es denn der Meinung wäre, dass die Revision vom August nicht korrekt vonstattenging – nur die ganze Revision aufheben respektive für nichtig erklären (nicht bloss einzelne Teile). Dadurch würde auch die im August beschlossene Gleichstellung der weiblichen Mitglieder der Fürstlichen Familie hinfällig.»

Eine grosse Familie

Im Schreiben aus Schloss Vaduz, welches das Resultat der Abstimmung mitteilte, wurde jenen gedankt, die Vorbehalte hatten oder sich gegen die Vorlage aussprachen – und sie wurden aufgefordert, sich hinter die getroffene Entscheidung zu stellen. Der nun öffentlich gemachte Widerstand überrascht trotzdem nicht: Es wäre illusorisch, bei rund 50 stimmberechtigten Familienmitgliedern einstimmige Resultate und durchwegs gleiche Interessen zu erwarten. Ob das Vorgehen zielführend ist, bleibt abzuwarten, denn das Fürstenhaus ist weder dafür bekannt, Interna öffentlich zu diskutieren, noch sich durch öffentlichen Druck beeinflussen zu lassen.